

2. Änderungssatzung
zur Verbandssatzung vom 23.12.2002
des Trinkwasserzweckverbandes "Oberes Leinetal", Leinefelde

Die Verbandsversammlung des Trinkwasserzweckverbandes Oberes Leinetal hat aufgrund der §§ 23 Absatz 1, 27 Absatz 2, 31 Absatz 2 und 38 Absatz 1 Thüringer Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 201), in Verbindung mit §§ 13 Absatz 1 und 2, 19 ff. Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74) in ihrer Sitzung vom 04. September 2018 folgende 2. Änderungssatzung zur Verbandssatzung beschlossen:

§ 1 Änderung

Der § 12 erhält folgende neue Fassung:

§ 12
Entschädigung

- (1) Der Verbandsvorsitzende erhält zur Abgeltung des Aufwandes, der ihm für die Wahrnehmung seines Amtes, insbesondere für die Teilnahme an Sitzungen entsteht, eine monatliche pauschale Entschädigung in Höhe von 100,00 €.
- (2) Der Absatz 1 ist entsprechend für den stellvertretenden Verbandsvorsitzenden anzuwenden, jedoch mit einer pauschalen Entschädigung in Höhe von 50,00 €.
- (3) Die Verbandsräte, mit Ausnahme des Verbandsvorsitzenden und des stellvertretenden Verbandsvorsitzenden, erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 25,00 € für die notwendige, nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und des Werkausschusses.
- (4) Die Beträge nach Punkt 1-3 werden anhand der Anwesenheitslisten halbjährlich auf das vom Verbandsrat angegebene Konto überwiesen.

§ 2
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2019 in Kraft.

Leinefelde, 18.09.2018

gez. Marko Grosa
Verbandsvorsitzender

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die sich aus der Thüringer Kommunalordnung oder aus einer aufgrund der Thüringer Kommunalordnung erlassenen Vorschrift ergeben, ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ausgenommen sind die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung.